



Zur BZMG-
Themenreihe

Wenn Schornsteinfeger ihrer Verantwortung nicht gerecht werden

Eine „Gedankenreise“ auch zu „Nebentätigkeiten“

<http://www.bz-mg.de/category/themenreihen/wenn-schornsteinfeger>

Von Andreas Döring – 31.03.2017

ES GEHT MEIST UM LEIB UND LEBEN



Foto: C. Nöhren | pixelio.de

An sich könnte man die Nachricht, dass ein Schornsteinkopf in den Garten eines Hauses stürzte, noch dazu kontrolliert durch die Feuerwehr, als interessante Randnotiz zur Kenntnis nehmen und zum normalen Tagesdenken übergehen.

Wenn dieser Schornstein in einer Stadt der Mongolei eingestürzt wäre, würde vermutlich kein Mongole - außer der, dem das Haus gehört - daran Anstoß nehmen, so etwas passiert halt immer mal und überall, auch in der Mongolei.

In Deutschland - fernab von Yak und Steppenpferd - leben wir in einer kontrollierteren Welt, die manchen zwar zu bürokratisch, zu genormt und überverwaltet erscheint, aber wie die gut ausgebaute deutsche Autobahn, einem den sicheren Weg weisen soll, den man in der Mongolischen Steppe so nicht braucht und vor allem - der Vermutung nach - nicht einmal kennt.

Wichtig hierzu ist aber auch, dass in Deutschland jeder Mensch in der Lage sein sollte, sich in einem durch Normen, Vorschriften und Gesetze geprägten Raum sicher zu bewegen, denn es geht auch immer um das Verstehen und letztendlich das Anwenden von eben diesen Normen, Vorschriften und Gesetzen!

Der eingestürzte Schornsteinkopf weist dabei „Qualitäten“ auf, die dem normalen Bürger nicht bewusst sind und wohl auch nicht gleich bewusst sein können, wohl aber den in diesem Fall zu ständigen Aufsichtsbehörden.

Ich möchte Sie als Leser jetzt einladen, an einer Gedankenreise teilzunehmen, die unter Umständen das ein oder andere "aha, ... so ist das" ans Tageslicht befördert und die Sinne schärft und letztendlich auch Leben schützen kann, gerade auch Ihr Leben und das Ihrer Angehörigen.

Wir starten mit der Frage: „Was ist eigentlich die Aufgabe des so genannten ‚bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers mit hoheitlichen Aufgaben‘, der als beliehener Unternehmer (ja, da ist ein großer Widerspruch darin) in seinem Bezirk erst einmal das alleinige Sagen hat?“

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat als oberste Aufgabe, die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen in seinem festen Bezirk sicherzustellen.

Hierfür hat er das Instrument der so genannten Feuerstättenschau, die in der siebenjährigen, befristeten Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, zweimal zu erfolgen hat.

Das was sich wie schnöde Formaljuristerei anhört, hat es aber in sich, denn hieraus ergeben sich Pflichten.

Zum einen für jeden Hausbesitzer, der z. B. eine Feuerstätte hat und für den bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger diese prüfen muss.

Der Hauseigentümer, der z. B. einen Kaminofen betreibt, muss dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger uneingeschränkten Zugang zu den im Haus verbauten Feuerstätten gewähren.

Eine Feuerstätte ist im deutschen juristischen und bürokratischen Verständnis z. B. der Kaminofen, das Abgasrohr auf oder an dem Kaminofen und der Schornstein vom Keller bis zur Mündung - in der vollen Strecke und ohne Ausnahme.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger darf nicht nur, nein er **muss** sämtliche Räume, durch die der Schornstein führt, begehen und nach schadhafte Stellen oder sonstigen Gefahren suchen.

Dabei ist es egal, ob die Räume Ihre Besenkammer sind oder Ihr Schlafzimmer, ausgestattet mit den erlesensten Produkten von Beate Uhse, Orion & Co, der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger **darf und muss** rein und dabei ungeniert alles in Augenschein nehmen, zumindest was den Schornstein betrifft!

Den Kaminofen z. B. und das Abgasrohr **muss** der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bei der Feuerstättenschau dabei einer genauen und strengen Sichtkontrolle unterziehen, um ebenfalls mögliche Schäden zu finden und zu benennen.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger ist somit der „mobile TÜV“, der zu einem nach Hause kommt und fachmännisch die Sicherheit der Feuerstätten bestimmt.

Sollte der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dabei beispielsweise feststellen, dass ein Stein der Feuerraum-Verkleidung einen Riss hat, so würde er Ihnen ein Austausch dieses Steines auferlegen.

Allerdings ohne Wiedervorstellung / Nachkontrolle durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, außer der Stein hat eine tragende Funktion, bei der z. B. die Feuer-Umlenplatte auf diesem Stein liegt.

Dann muss er zur Nachsicht wiederkommen

Sie können das mit einer defekten Nummernschild-Beleuchtung bei der TÜV-Abnahme Ihres PKW vergleichen, bei der der TÜV-Prüfer auch keine Wiedervorstellung verlangen wird / dürfte.

Ist aber z. B. der Scheinwerfer zerkratzt oder trüb, müssen Sie nach Fristsetzung ihr Auto im reparierten Zustand wieder vorstellen.

Wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dann aber bei der weiteren Begehung Ihrer Räume im Rahmen der Feuerstättenschau feststellt, dass Sie sich eine 100 Kg Bronze-Büste von Recep Tayyip Erdoğan mit Schwerlastdübel direkt **an** den Schornstein geschraubt haben, würde selbst ein Austausch gegen eine Hannelore Kraft Büste die sofortige Stilllegung der Feuerstätte zur Folge haben.

Denn selbst der kleinste Nagel ist - direkt im Schornstein eingeschlagen - verboten, und das sollte länderübergreifend so sein, also egal ob in NRW, Hamburg, Berlin oder in Bayern.

Natürlich möchte ich nicht ausschließen, dass ein bayerischer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger beim Erblicken einer verschraubten 100 kg schweren Bronze-Büste seiner heiligen Eminenz Franz Joseph Strauß an dem Schornstein aus guter Amigo Tradition anders handeln könnte und zwei Augen zudrückt.

Unterstützt wird dieses System (nicht das der Amigos) der Kontrolle noch durch denjenigen Schornsteinfeger, der mindestens 1 bis 2 Mal im Jahr zum Kehren kommt und ebenfalls einen kritischen Blick auf Auffälligkeiten haben sollte.

Dieser fegende Schornsteinfeger hat nur eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten, meistens zum Dach oder dem Dachboden und dem Keller.

DAS SCHORNSTEINFEGER-GESETZ

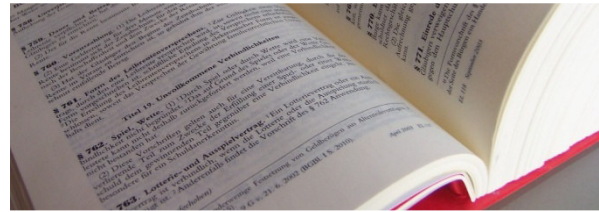


Foto: Freelancer0111 | pixelio.de

Wer jetzt im Weiteren noch einen Blick in das Schornsteinfeger-Gesetz wirft, findet folgende weitere wichtige Information:

„§ 12 - Allgemeine Berufspflicht

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeister sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß und gewissenhaft nach den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** sowie unparteiisch auszuführen.“ (Zitat Ende)

Vor über 250 Jahren hatte der „schwarze Mann“ wenig Technik zur Verfügung, dafür aber Kinder (wirklich kleine Kinder), die in Weidenkörben mit Schabern und Besen, die Schlote von Ruß befreiten und im Falle eines Schornsteinbrandes mit Patschen versuchten Glutnester und Flammen zu bekämpfen.

Das war definitiv kein Spaß, das war damals so und lebensgefährlich noch dazu.

Heute, "im Zeitalter der Möglichkeiten", ist eine **allgemein anerkannte Technik** der Einsatz von Kamera-Technik im Schornstein.

So genannte fahrbare Schornsteinkameras können den gesamten Schornstein abfahren und sollten nicht nur, nein, sie müssen auch dann spätestens zum Einsatz kommen, wenn Zweifel über die Beschaffenheit und somit Sicherheit des Schornsteins bestehen.

Wir fassen also bis hier zusammen:

Ihr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf und muss ins Haus, sich in allen Räumen, durch die der Schornstein führt, bewegen und schauen und muss Sie - technisch auf dem neusten Stand - über den Zustand der Feuerstätte informieren.

Was nun folgt, ist leider unschön, gehört aber als weiterer Punkt in die Liste der höchsten Priorität, wenn es um "Rechtmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger geht:

Die ganze Wahrheit des Schornsteinfeger-Gesetzes im §12 sieht so aus:

„(1) Die Bezirksschornsteinfegermeister sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Befugnisse ordnungsgemäß und gewissenhaft nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik **sowie unparteiisch auszuführen.**

Bezirksschornsteinfegermeister dürfen keine Bescheinigungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 für Anlagen in ihrem Bezirk ausstellen, die sie oder Angehörige ihres Betriebs verkauft oder eingebaut haben. § 20 gilt entsprechend." (Zitat Ende)

DER „BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER MIT HOHEITLICHEN AUFGABEN“



Foto: Rainer Sturm | pixelio.de

Zuerst sollten wir uns mit der Thematik "bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger mit hoheitlichen Aufgaben" beschäftigen und die herausgestellten "hoheitlichen Aufgaben" würdigen.

Die meisten von uns kennen hoheitliche Aufgaben z. B. von der Polizei.

Was würden Sie nun sagen, wenn bei Ihnen eingebrochen wurde und der nette Kriminalkommissar, der den Einbruch kompetent kriminalistisch bearbeitet, nach Feierabend noch einmal vor Ihrer Tür steht, als privater Unternehmer und sich als Mitarbeiter einer Vertriebsfirma im Nebenerwerb, für Sicherheitstechnik mit Ihnen unterhalten möchte, um Sie mit neuen Schlössern oder sonstiger Überwachungstechnik zu versorgen?

oder aber:

Was würden Sie sagen, wenn der Sachverständige von TÜV und DEKRA bei der Hauptuntersuchung an Ihrem Fahrzeug einen relevanten Mangel feststellt und Ihnen in der Garage auf dem Nachbargrundstück eine fachmännische Reparatur anbietet, die er selber ausführt?

Ich weiß natürlich nicht, was Ihr Rechtsempfinden dazu so sagt, aber ohne dass Sie sich jemals mit den Paragrafen des Strafgesetzbuches auseinandergesetzt haben, dürfte irgendetwas in Ihnen mit leichter Zornesröte reagieren, weil das - gelinde gesagt - "Geschmäcke" hat.

Wissen Sie, was einer Sparkassen-Angestellten droht, die vom begeisterten Kunden einen Blumenstrauß und eine Schachtel Pralinen annimmt, was einen Wert von 10 Euro übersteigt?

Wissen Sie, was mit einem Mitarbeiter der Müllentsorgung passiert, wenn er am Jahresende eine Flasche höchst bekömmlicher "Schluck-

impfung" beim Leeren der Mülltonnen annimmt?

Wissen Sie, was mit einer Lehrerin passiert, die nach Jahren aufopferungsvoller Arbeit mit höchsten persönlichem Einsatz ein Abschiedsgeschenk der Klasse entgegennimmt, wo jeder Schüler 5 € gab?

Gehen Sie mal ins Internet und schauen sich an, was da schon für Strafen von deutschen Gerichten verhängt wurden.

Sie werden staunen.

Versprochen!

DER BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER UND SEINE NEBENTÄTIGKEITEN



Foto: angieconscious | pixelio.de

Bei den „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern“ mit hoheitlichen Aufgaben hat der Gesetzgeber vor Jahren das so genannte **Nebentätigkeitenverbot aufgehoben**, so dass seit 2009 bundesweit viele Schornsteinfeger gerade auch in Nebentätigkeiten, die mit ihrer hoheitlichen Aufgabe kollidieren, arbeiten.

Der Verkauf von Kaminöfen und Schornsteinen ist hierbei genauso zu nennen wie auch Schornsteinsanierung.

Doch durch nicht ganz unbegründetes Misstrauen der „Herren in Schwarz“ gegenüber, hat der Gesetzgeber eine Art Feinsicherung in das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im § 19 Abs. 5 mit eingebaut, in dem es u.a. heißt:

„(5) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister dürfen die Daten nach Absatz 1 nur nutzen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

An öffentliche Stellen dürfen die Daten übermittelt werden, soweit das Landesrecht dies zulässt. An nicht öffentliche Stellen dürfen die Daten nur übermittelt werden, soweit

- 1 die Übermittlung nach dem Landesrecht zulässig ist und
- 2 der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Unterbleiben der Übermittlung hat.“ (Zitat Ende)

Im Klartext: Wenn ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger die Daten, die ihm zur Ausübung seiner hoheitlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, nutzt, um privatwirtschaftlich Geschäfte zu machen, begeht der bevollmächtigte Herr in Schwarz einen Verstoß gegen den Datenschutz, gegen das Datenschutzgesetz.

Als Beispiele dazu könnten folgende Fälle dienen:

- Sie wollen einen Kaminofen kaufen und rufen Ihren „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ an, um eine rechtlich verbindliche Auskunft z. B. über Sicherheitsabstände und einer allgemeinen Anschluss-Voraussetzung zu erhalten und bekommen dann ein Angebot über einen Kaminofen von ihm.
- Sie haben den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zur Feuerstättenschau im Haus, bei der festgestellt wird, dass ihr Kaminofen oder Kamineinsatz nicht mehr dem gültigen Standard entspricht und erneuert werden muss und er, der staatlich bestimmte Glücksbringer, macht Ihnen ein Angebot für einen neuen Kaminofen, vorzugsweise mit Anschluss und meist unnötiger Schornstein-sanierung

Das sind beides Arbeiten, die Ihr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger als Vertreter des Staates, also in hoheitlicher Funktion ausübt, die natürlich den Verkauf von Kaminöfen ausschließt.

Ich weiß, dass es bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gibt, die die Bauvorbesprechung als private Dienstleistung sehen, und nun meinen, wenn sie von einem Kunden angerufen werden, der die Beratung wünscht, sie als private Unternehmer handeln, obwohl der Kunde ja den **bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger** angerufen hat und nicht einen Kaminofen-Anbieter.

DAS STRAFGESETZBUCH



Foto: Sascha Sebastian | pixelio

Hier lohnt es sich ein Blick in den § 331 des StGB:

„(1) Ein Amtsträger, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter, Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihrer Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.“ (Zitat Ende)

Die Quintessenz für jeden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist dabei sehr einfach: "Er darf sich oder dritten keinen Vorteil verschaffen", egal wie er die Kenntnis erhält, die ihm im Nebenerwerb Umsatz und Gewinn verspricht.

Denn "er" ist immer in erster Linie "bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger" und dann erst privater Unternehmer mit welcher Tätigkeit auch immer.

Das Kunststück, das die Politik vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Nebentätigkeit verlangt, ist nämlich, er - der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger - als juristische Person hat noch eine weitere juristische Person im selben Körper, nämlich den privaten Einzelunternehmer oder den privaten Menschen mit einer Beteiligung z. B. an einer Handelsgesellschaft.

Und nur mal angenommen, Sie finden einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, der im Nebenerwerb z. B. auch noch Kaminöfen anbietet und den Verlockungen der Vorteilsbeschaffung durch seinen hoheitlichen Status **nicht** erliegt, indem er wirklich 100% regulär und rechtskonform arbeitet ...

- aber z. B. ein eigenes Ofen-Studio betreibt, das ganz normal im Wettbewerb mit anderen Ofen-Studios steht und er nur Werbung in Zeitungen macht oder durch eine gute Lage seines Geschäftes viel Laufkundschaft hat ...
- und **nicht** auf seine "Möglichkeiten" als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger verweist ...
- wohl aber mit großer Wahrscheinlichkeit auch Kaminöfen an denselben Menschen in seinem „bevollmächtigten“ Bezirk verkauft und ihn verbaut ...

Wie stellt sich die Situation dann dar?

Hier hat der Gesetzgeber mitgedacht, denn wie schon erwähnt, steht in §12 des Schornsteinfeger-Gesetzes:

„Bezirksschornsteinfegermeister dürfen keine Bescheinigungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 für Anlagen in ihrem Bezirk ausstellen, die sie oder Angehörige ihres Betriebs verkauft oder eingebaut haben.

§ 20 gilt entsprechend.“ (Zitat Ende)

Das zählt zwar auf den ersten Blick nur für die "Erstabnahme", die dann ein anderer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger durchführen soll.

Dieser wird im Übrigen vom eigentlichen Bezirksinhaber, also Ihrem „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“, (der als Ihnen Privatunternehmer den Ofen verkauft hat) ausgesucht.

Faktisch mit der Konsequenz, dass die wiederkehrende Feuerstättenschau auch nicht mehr durch „Ihren“ bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, sondern durch einen Vertreter durchgeführt werden muss.

Also: Ihr „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ (der Ihnen den Ofen verkauft hat) bestimmt seinen „prüfenden Vertreter“ selbst.

Na, was denken Sie jetzt?

Ganz so weit sind wir von einer "**república de bananas**" nicht entfernt...

Nein, wir stecken wohl eher schon mitten darin in den meisten offensichtlichen Fällen von Amtsmissbrauch durch

- Vorteilsnahme,
- oder falscher bis gar nicht durchgeführter Feuerstättenschau (= Gefährdung der öffentlichen Sicherheit),
- oder Auftragserschleichung unter falschen Vorgaben z. B. vermeintlich notwendige Schornsteinsanierung,
- oder Abnahme von eigener Arbeit,
- oder Gefälligkeitsabnahme für Kollegen,
- oder Absprachen unter Schornsteinfegern, sich nicht gegenseitig bei den Kehrarbeiten Konkurrenz-Angebote zu machen,
- oder ..., oder ..., oder,...

Wenn man sich jetzt den Fall des eingestürzten Schornsteinkopf näher anschaut und weiter hinterfragt, dann bekommt der von mir zu Anfang geschriebene Satz eine ganz andere Tiefe:

"Der eingestürzte Schornsteinkopf weist dabei "Qualitäten" auf, die dem normalen Bürger nicht bewusst sind und wohl auch nicht gleich bewusst sein können, wohl aber den in diesem Fall zuständigen Aufsichtsbehörden."

**„AUGENBLICKSVERSAGEN“ VS.
„SCHLAMPEREI“**



„Von einem **Augenblicksversagen** spricht man, wenn ein ansonsten konzentriert agierender Mensch für eine sehr kurze Zeitspanne die im Verkehr erforderliche Sorgfalt unwillentlich außer Acht lässt. Bei Augenblicksversagen ist eine Ahndung wegen grob pflichtwidrigen Verhaltens ausgeschlossen.“ (Zitat aus Wikipedia)

Überträgt man diese Definition auf den zu Beginn erwähnten Fall des heruntergestürzten Schornsteinkopfes, fällt es schwer, hier ein „Augenblicksversagen“ anzunehmen, zumal es im gleichen Kehrbezirk des gleichen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers schon einmal einen ähnlichen Vorfall gab.

Denn ein funktionstüchtiger intakter Schornstein verschlechtert sich eher unwahrscheinlich in 3 1/2 Jahren zu einem einsturzgefährdenden Bau.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Feuerstättenschau halbherzig bis gar nicht durchgeführt wurde und dadurch grob fahrlässig gehandelt wurde.

Im Sprachgebrauch würde man von „Schlamperei“ des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers sprechen, juristisch eher von „pflichtwidrigem Verhalten“ oder von einem „Pflichtverstoß“, der eine genaue „Kehrbezirk-Prüfung“ durch die Aufsichtsbehörde (in NRW: Bezirksregierung) zwingend notwendig macht.

Hier ein paar Beispiele, die nicht in die Kategorie „Augenblicksversagen“ passen (detaillierte Darstellungen auf BZMG im Artikel <http://www.bz-mg.de/?p=126776>):



Unterlassene Rußentnahme und nicht vorgenommene Feuerstättenschau durch den Bezirksschornsteinfeger. Dieser leicht flockige Ruß hätte im Brandfall für ein Inferno gesorgt!



Hier "vergaß" der Bezirksschornsteinfeger die Kundin bei der Feuerstättenschau darauf hinzuweisen, dass Abgasrohr zu reinigen! Infernalere Schornsteinbrand wäre möglich gewesen!!!



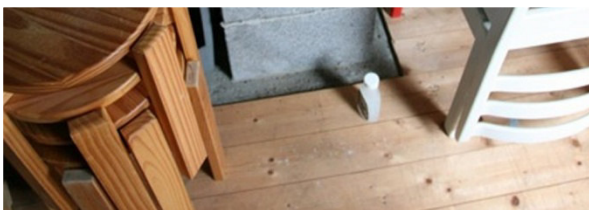
Verzogener Stahlofen, der der Hitze nicht stand hielt und den-noch durch die Feuerstättenschau kam!!!

Ein solcher Ofen gibt Rauchgas durch so genannten "Schlagdruck" an den Aufstellraum ab!



Nicht zulassungsfähiger, einwandiger antiker Kohleofen ohne DIN oder CE Prüfung, die seit 1986 zwingend vorgeschrieben ist.

Verbaut im Jahr 2009 durch einen Bezirksschornsteinfeger ohne Sicherheitsabstände zu Leichtbauwänden einzuhalten gebaut.




So sieht es auf vielen deutschen Dachböden aus. Es fehlt die zwingend vorgeschriebene feuerfeste Platte vor der Reinigungsöffnung.

Eine solche Platte hätte der Bezirksschornsteinfeger spätestens bei der Feuerstättenschau zwingend verlangen müssen.

EIN IN VIELERLEI HINSICHT INTERESSANTES URTEIL



Foto: Thorben Wengert | pixelio.

Gericht:	VG Neustadt (Weinstraße) 4. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	23.02.2006	Normen:	§ 13 Abs 1 SchfG, § 19 Abs 2 SchfG, § 26 Abs 2 SchfG, § 27 Abs 1 SchfG, § 8 SchfV, § 14 SchfV
Aktenzeichen:	4 K 656/05.NW		
Dokumenttyp:	Urteil		

Aufsichtsmaßnahme gegen Bezirksschornsteinfeger bei Pflichtverstoß

Zum Download auf BZMG:

<http://www.bz-mg.de/wp-content/uploads/06-02-23-Urteil-VG-Neustadt.pdf>

Das Gericht stellt u.a. in einem „Leitsatz“ fest:

- „1. Verstößt ein Bezirksschornsteinfegermeister gegen seine Pflicht zur Feuerstättenschau durch persönliche Besichtigung und gegen seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Führung des Kehrbuches, rechtfertigt dies Aufsichtsmaßnahmen der zuständigen Behörde.“ (Zitat Ende)

In der Urteilsbegründung heißt es u.a.:

„Gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 SchfG hat der Bezirksschornsteinfegermeister sämtliche Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnliche Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit (§ 1 Abs. 2) in den Gebäuden, in denen er Arbeiten durchzuführen hat, **durch persönliche Besichtigung** innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks, zu überprüfen (Feuerstättenschau).

Gegen diese Pflicht zur Feuerstättenschau durch persönliche Besichtigung, die eine der zentralen Aufgaben eines Bezirksschornsteinfegermeisters darstellt, hat der Kläger im fraglichen Zeitraum in so schwerwiegender und nachhaltiger Weise verstoßen, dass nach Auffassung der Kammer nicht nur eine Aufsichtsmaßnahme nach § 27 SchfG, sondern **sogar ein Widerruf der Bestellung** nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 SchfG in Betracht kam.

Die Überprüfung im Kehrbezirk hat nämlich ergeben, dass die Feuerstättenschauen im Kehrbezirk entgegen der zwingenden gesetzlichen Vorgabe nicht vom Kläger persönlich, sondern von seinem Mitarbeiter, dem Meistergesellen K., durchgeführt wurden.

Die Aufsichtsbehörde steht ansonsten bei einem erneuten Vorfall eventuell ebenfalls mit in der Haftung, falls keine Prüfung angeordnet wurde.“ (Zitat Ende)

Interessant an diesem Urteil ist nicht nur der „sachliche“ Inhalt, sondern auch der Auszug aus der einführende Beschreibung des Gerichtes zum Tatbestand und hier insbesondere zur Nebentätigkeit des beklagten Bezirksschornsteinfegers:

„Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung eines Warnungsgeldes sowie die Heranziehung zu Kosten einer Kehrbezirksüberprüfung durch den Beklagten.
- 2 Der Kläger wurde am 1. Januar 1999 zum Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe für den Kehrbezirk X bestellt.

Die endgültige Bestellung erfolgte am 1. Januar 2000. Zum 1. April 2003 wechselte er in den Kehrbezirk Y.

- 3 Der Kläger war bis Anfang Januar 1999 Geschäftsführer der Fa. C. GmbH. Seit dem 4. Januar 1999 ist seine Mutter ... B. als Geschäftsführerin dieser Firma im Handelsregister eingetragen.

Weiter ist der Kläger Kommanditist der Fa. A. & Co, die sich mit dem Handel von Baustoffen, insbesondere von Metallschornsteinen sowie deren Herstellung beschäftigt.

Schließlich gibt es die A. Geschäftsführungsgesellschaft mbH. Gegenstand dieser Gesellschaft ist die Beteiligung an der Fa. A. GmbH & Co als persönlich haftende Gesellschafterin und die Übernahme der Geschäftsführung dieser Gesellschaft.

Als Geschäftsführerin ist Frau ... B. ins Handelsregister eingetragen. Sitz der drei Firmen ist

- 4 Im Jahr 2001 kam beim Beklagten der Verdacht auf, dass der Kläger in größerem Umfang unerlaubten Nebentätigkeiten nachgehe.

Grundlage dieser Annahme war neben weiteren Erkenntnissen die Aussage Herrn F., der von Anfang 2000 bis Oktober 2000 bei der Fa. C. GmbH als Arbeitnehmer beschäftigt war.

Nach dessen Angaben soll der Kläger im fraglichen Zeitraum in erheblichen Umfang weiter für die Fa. C. GmbH tätig gewesen sein.

Die Arbeit im Kehrbezirk sei weitgehend von einem Gesellen verrichtet worden, den der Kläger morgens telefonisch angewiesen habe.

Vor Ort in seinem Kehrbezirk X sei der Kläger vielleicht einmal pro Woche gewesen.“ (Zitat Ende)

Wenn Sie das jetzt so lesen, können Sie Ihre eigenen Erfahrungen, die Sie mit Ihrem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und den Aufsichtsbehörden gemacht haben, ja mal so langsam abgleichen.

Bürgerzeitung Mönchengladbach

Mühlenstraße 208 • 41236 Mönchengladbach
Telefon (0 21 66) 92 43 03 • Telefax (0 21 66) 92 43 04
redaktion@bz-mg.de